

Kontopfändung – Vollstreckungsschutz

- ☞ 4 Wochen nach Eingang der Kontopfändung muss die Bank das gesamte Kontoguthaben an den Gläubiger überweisen!
- ☞ Bis dahin sollten Sie Ihren Rechtsanspruch auf Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) nach § 850 ZPO nutzen und den Antrag, der ohne Bescheinigung anderer Institutionen möglich ist, persönlich bei der Bank stellen.
- ☞ Die Umstellung des Kontos erfolgt innerhalb von 4 Tagen und damit haben Sie einen Grundfreibetrag von 1.252,64 Euro pfändungsgeschützt.

Der Grundfreibetrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (z.B. Unterhaltspflichten, Kinder u.a.) erhöht werden. Eine entsprechende **Bescheinigung** dürfen Ihnen die Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Rechtsanwälte, Notare, Familienkasse (für Kindergeld) sowie die anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ausstellen.

Für diese **P-Konto-Bescheinigung** müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ☞ Personalausweis
- ☞ Kontokarte oder Kontoauszug (Kontonummer + Name)
- ☞ Nachweis der Unterhaltspflicht:
 - Dokument, das die Unterhaltspflicht nachweist (Ehe-, Geburtsurkunde bzw. Vaterschaftsanerkennung)
 - aktuelles Dokument, das die Existenz der Kinder und Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner im Haushalt nachweist (Meldebescheinigung, Schülerausweis, Personalausweis oder ALG II-Bescheid) sowie bei erwachsenen Kindern zudem eine Ausbildungsbescheinigung und den Ausbildungsvertrag/BAföG-Bescheid
 - Nachweis über die Zahlung von Unterhalt (Kontoauszüge der letzten 3 Monate)
- ☞ Nachweis für folgende Leistungen:
 - Kindergeld (aktueller Kontoauszug),
 - Leistungen zugunsten weiterer Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Bewilligungsbescheid),
 - Mehraufwandsleistungen für Körper- und Gesundheitsschaden, bevorstehender Eingang einmaliger Sozialleistungen (Bewilligungsbescheid)

Für eine abweichende individuelle Freigabe muss weiterhin das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsbehörde aufgesucht werden.